

### § 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Rhön barrierefrei**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neustadt an der Saale.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Neustadt eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung behinderter Menschen. Der Verein trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in ihrer Freizeitgestaltung die Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft unabhängig vom Behinderungsgrad ermöglicht wird.
- (2) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
  - Die Entwicklung von Projekten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen.
  - Die Entwicklung und Durchführung von Freizeitprogrammen, Veranstaltungen, Fahrten und sonstigen inklusiven Aktivitäten, die ein Miteinander behinderter und nichtbehinderter Menschen fördern.
  - Die Beratung und Unterstützung von behinderten Menschen sowie deren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern.
  - Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Behinderung und Gesellschaft.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Auslagen ab einem Betrag von 100 Euro müssen vorab vom Schatzmeister, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied, genehmigt werden. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Beihilfen und Zuschüsse
4. Leistungen der öffentlichen Hand
5. Sonstige Zuwendungen und Fördermittel

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres aus, schuldet er den Beitrag für das betroffene Jahr.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.  
Bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr kann der Vorstand den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ausschlussandrohung erhalten hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes gewünscht oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Bei Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen
  - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Post beim Vorstand eingegangen sein. Eine ergänzte Tagesordnung wird vom Vorstand unverzüglich versandt. Über Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Schriftführer.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Bestätigung des Beirats
3. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
5. Entgegennahme des Jahresplans des Vorstandes
6. Entscheidung über Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln
7. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder ggf. über die Auflösung des Vereines
8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Dem Vorstand müssen mindestens zwei Personen angehören, die schwerbehindert sind oder Eltern schwerbehinderter Kinder sind oder Angehörige von Menschen mit einer Schwerbehinderung sind.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen von ihm gewählte sachkundige Personen einladen. Diese sachkundigen Personen nehmen dann in beratender Funktion an den jeweiligen Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch Umlaufbeschluss erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (7) §7 (2) und (3) gelten für Vorstandssitzungen analog.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Zur fachlichen Beratung kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.

## **§ 11 Geschäftsführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer einzustellen.
- (2) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, Bücher und Kasse zu prüfen. Sie stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

## **§ 12 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung Maria Bildhausen des Dominikus Ringeisen Werks Unterfranken mit der Auflage, es entsprechend dem Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §14 Mitglieder und Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten verarbeitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, soweit zutreffend Grad der Behinderung bzw. Angehörigenverhältnis zu einem Menschen mit Schwerbehinderung, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung (IBAN, Name der Bank), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihres Namens, ihrer Adresse, ihrer Telefonnummer, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Bad Neustadt, den 9.3.2021

